

**Nichtzulassungsbeschwerde gegen das Urteil des BayVGH vom 01.04.2004
(Az.: 12 B 99.2510) in Sachen Landkreis Fürth gegen Stadt Nürnberg wegen Kinder-
und Jugendhilfe**

Beschluss

des Ausschusses für Recht, Wirtschaft und Arbeit

vom 07.07.2004

- öffentlich -

- Auflage -

mit 14 : 0 Stimmen beschlossen

- I. Die beiliegende Dringliche Anordnung des Oberbürgermeisters der Stadt Nürnberg gem. Art. 37 Abs. 3 der Bayerischen Gemeindeordnung hat in der heutigen Sitzung des Ausschusses für Recht, Wirtschaft und Arbeit aufgelegt und zur Kenntnis gedient.

II. SRD / RA

Der Vorsitzende:

i. V. gez. Dr. Gsell

Der Referent:

gez. Dr. Frommer

Die Schriftführerin:

gez. Scholz